

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 27 (1940)
Heft: 21: Berufsberatung II

Artikel: Um den Landdienst der Schweizer Jugend
Autor: Fürst, I.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um den Landdienst der Schweizer Jugend

I.

„Die Förderung des Landdienstes für Jugendliche ist heute eine der dringendsten Aufgaben der Erziehungs- und Jugendhilfe; sie dient aber ebenso der Landwirtschaft und der Sicherung der Landesversorgung wie der Jugend. Deshalb beabsichtigt die Stiftung Pro Juventute einen Einführungskurs für Mitarbeiter und Interessenten durchzuführen, wo Gelegenheit geboten wird, alle mit dem Landdienst zusammenhängenden Fragen gründlich zu besprechen und die wirksamsten Mittel zu seiner intensiven Förderung zu finden.“

So hiess es in der Einladung zum Einführungskurs, der am 15. Februar in Zürich stattgefunden hat. Der Unterzeichnete ist mit gewissen Bedenken — rein beobachtend — zu dieser Veranstaltung der Stiftung Pro Juventute, Landdienst für Jugendliche, vom Leitenden Ausschuss beordert worden und fühlt sich verpflichtet, über den Verlauf orientierend zu berichten.

Der Landdienst für Jugendliche soll jene jungen Leute erfassen, die nach Austritt aus der Schule aus den verschiedensten Gründen noch nicht in den ordentlichen Arbeitsprozess eingegliedert werden können. Er ist nicht obligatorisch gedacht, sondern nur als Uebergangsstadium. Auch für beruflich noch Unentschiedene kann er in Frage kommen. Mit diesem Landdienst als Uebergang von der Schule zu einem bestimmten Lebensberuf darf das landwirtschaftliche Lehrjahr, das eine eigentliche Berufslehre mit Abschlussprüfung bedeutet, nicht verwechselt werden. Dieses landwirtschaftliche Lehrjahr als Berufslehre dauert für Bauernsöhne, die mit den landwirtschaftlichen Arbeiten von Kind auf vertraut sind, ein Jahr, für Jünglinge ohne Kenntnis der bäuerlichen Arbeiten aber zwei Jahre. Die Ausbildung umfasst Theorie und Praxis und soll auf einem Musterbetrieb erworben werden. Lehrstellen sind genügend vorhanden, aber es fehlt an Bewerber.

In Verbindung mit dieser beruflichen Ausbildung für die Landwirtschaft muss das Problem der Selbständigmachung der männlichen Hilfskräfte in der Landwirtschaft, der Knechte und Melker, gelöst werden, wozu bereits Ansätze vorhanden sind. Als Gegenstück zum landwirtschaftlichen Lehrjahr der männlichen Jugend ist die weibliche landwirtschaftliche Lehre geschaffen worden.

Die Berufsberatung konnte ungefähr 4000 junge Leute in den Landdienst unterbringen; es sollte aber die doppelte Zahl sein. Ein Jahr obligatorischen Landdienstes kann schon nicht in Frage kommen, weil jedes Jahr wenigstens 20,000 Lehrstellen für alle übrigen Berufe notwendig sind, die nicht eingehen dürfen. „Das Obligatorium kann nur von Leuten gefordert werden, die nichts von der Sache verstehen,“ meinte der Kursleiter und erste Referent, Herr E. Jucker, womit wir vollständig einig gehen.

Auch der zweite Referent, Herr Hans Neumann vom Schweizer. Gewerkschaftsbund, Bern, verneint das Obligatorium; er begrüsst das Landdienstjahr als Uebergang von der Schule in die kaufmännischen und gewerblichen Berufe; studierende Berufe haben dieses Bedürfnis nicht. Der Aufenthalt der im Landdienst beschäftigten Jugendlichen ist in der Familie gedacht. Der Jugendliche darf nur zusätzliche Arbeitskraft sein, sollte aber doch einen bescheidenen Monatslohn von 15 bis 20 Franken erhalten können. Genügende Kost, gute Behandlung und eigenes Bett müssen als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Wichtiger als Verträge sind gegenseitiges Vertrauen und daraus entstehendes Verstehen.

Als dritter Referent sprach als Vertreter der Landwirtschaft Herr Kantonsrat Hägi. Er behandelte die Frage: Was bietet die Landwirtschaft der Jugend im Landdienst? und kam zur kurzen Formulierung: wenig und doch viel. Materiell kann der Bauer nur wenig bieten, ideell aber sehr viel.

Den Eindruck habe ich bekommen: wir katholischen Lehrer müssen uns im Verein mit den Jugendämtern und Berufsberatungsstellen, sowie durch direkte Beeinflussung der aus der Schule tretenden Jugend, dafür einsetzen, dass kein Schulentlassener in dieser schweren Wirtschaftsnot dem Arbeitsprozess verloren geht. In diesem Sinne kann und muss der Landdienst für Jugendliche verstanden und befürwortet werden. Weil wir das Obligatorium nicht wollen, sorgen wir für Freiwilligkeit!

II.

„Der Bundesrat hat am 11. Februar 1941 einen Beschluss über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft gefasst. Damit sind die Grundlagen zu einem wirksamen Vorgehen auch beim freiwilligen Einsatz von Arbeitskräften geschaffen. Die im letzten Jahr schon in verschiedenen Kantonen mit Erfolg durchgeführten Aktionen, um der Landwirtschaft freiwillige Hilfe zuzuführen, sollen dieses Jahr ausgebaut und vom Bund gefördert werden. Zu diesem Zwecke wurde der Sektion für Arbeitskraft des eidgenössischen Kriegs-, Industrie- und Arbeits-Amtes eine Zentralstelle für Bäuerinnenhilfe angegliedert. Diese Stelle befasst sich auch mit der Schülerhilfe für die Landwirtschaft.

Zur Vorbereitung der diesjährigen Aktionen auf diesem Gebiet scheint es uns wünschenswert, in einer Aussprache die Erfahrungen der Verbände und Institutionen, die sich bisher mit dieser Aufgabe befasst haben, kennenzulernen.“

So lautete die Einladung zur Aussprache,

die am 18. Februar von morgens 10 Uhr bis nachmittags halb fünf Uhr in Bern stattgefunden hat.

Der Schülerhilfsdienst, um den es sich hier handelt, und der für Schüler vom 14. Altersjahr an während der Ferienzeit gedacht ist, darf mit dem Landdienst nicht verwechselt werden. Während es sich beim Landdienst um arbeitslose Schulentlassene handelt, will der Schülerhilfsdienst die älteren Schüler der Volks-, Mittel- und Hochschulen für die Freizeit dem Landdienst zuführen. Dafür sollen die Ferien nach Bedarf angesetzt werden. Wenn immer möglich, soll der Einsatz örtlich erfolgen, schon um Reise- und Unterhaltskosten zu vermindern. Zürcher Studenten und Studentinnen besorgen den Hilfsdienst in Gebirgsgegenden wie früher schon jahrelang. Die Studentenschaft der E. T. H. in Zürich besorgt diese Ferienvermittlung der Studentenschaft.

Zur Vorbereitung der Schüler für den Landhilfsdienst muss die pädagogische Presse in Verbindung mit den Bauernorganen und der gesamten Schweizerpresse wirken. Die Durchführung des Schülerhilfsdienstes muss durch die bestehenden Ämter und Organisationen geschehen und verlangt opferwillige und verständnisvolle Zusammenarbeit aller in Frage kommenden Instanzen. Wir katholischen Lehrer wollen dabei nicht zurückstehen, sondern mit Freuden mitarbeiten, dass das Schweizervolk die wirtschaftliche und geistige Not überwinde und gestärkt aus dieser Prüfungszeit hervorgehe!

Trimbach.

I. Fürst.

Volksschule

Pädagogische Rekrutenprüfungen und Wiederholungsschule

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen (PRP) sind wieder da. Zu einer Zeit, wo auf die materielle Kriegsrüstung und die physische Ertüchtigung des jungen Menschen not-

gedrungen grosser Wert gelegt werden muss, haben unsere Landesbehörden bewiesen, dass sie auch der Höherbildung des Geistes unverminderte Aufmerksamkeit schenken.